

# DIE ÜBERZEUGENDE RECHTSSCHRIFT

## ANREGUNGEN AUS DER JUSTIZ

### KILIAN MEYER

Dr. iur., Rechtsanwalt, Richter am Obergericht des Kantons Schaffhausen,  
Präsident der Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen des Kantons Schaffhausen

### DANIEL SUTTER

MLaw, Rechtsanwalt, LL. M., Gerichtsschreiber am Obergericht  
des Kantons Schaffhausen

Stichworte: Sprache, Kommunikation, Schreiben, Rechtsschrift, juristisches Handwerk

Anwältinnen und Anwälte überzeugen mit dem Mittel der Sprache. Dies gilt sowohl in der Beratung als auch vor Gericht. Doch nicht jede Sprache, nicht jeder Stil ist hierfür gleich geeignet. Kilian Meyer und Daniel Sutter erörtern aus Sicht eines Richters und eines Gerichtsschreibers, durch welche Eigenschaften sich überzeugende Rechtsschriften auszeichnen.

### I. Die Kunst anwaltlichen Schreibens

Die *formellen Anforderungen* an die Rechtsschrift ergeben sich aus den einschlägigen Prozessgesetzen: Eine Eingabe ans Gericht sollte im Allgemeinen in einer Amtssprache desselben verfasst werden und leserlich, verständlich sowie bezüglich der Länge angemessen sein; querulatorische Ausführungen, Beschimpfungen und dergleichen sind zu unterlassen.<sup>1</sup> Enthalten muss die Rechtsschrift dagegen einen Antrag und eine Begründung mit Angabe der Beweismittel.<sup>2</sup> Während in der Praxis Laieneingaben bisweilen an diesen Vorgaben scheitern, meistern Anwältinnen und Anwälte diese ersten, formellen Hürden zumindest vor den kantonalen Instanzen in aller Regel ohne weitere Probleme.<sup>3</sup>

Die Rechtsschrift hat jedoch nicht nur den formellen Anforderungen zu genügen. Sie soll vor allem eines: Das Gericht vom dargelegten Standpunkt *überzeugen*. Dies ist eine anspruchsvolle Aufgabe, welche die Anwältinnen und Anwälte im Rahmen einer sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung zu erfüllen haben.<sup>4</sup> Ob das gelingt, hängt nicht nur von der Qualität der Argumente ab. Eine Rolle spielt auch die *Art, wie diese vorgetragen werden*. Komplexe Sachverhalte wollen in eine möglichst klare und präzise Form gegossen werden, wobei die konkreten faktischen und rechtlichen Gegebenheiten eine vernünftige Argumentation manchmal (fast) zur Quadratur des Kreises verkommen lassen können. Die Anwältin hat es aber immerhin in der Hand, *wie* sie dem Gericht ihre Argumente unterbreitet. Die anwaltliche Sorgfaltspflicht gebietet daher einen sorgfältigen Umgang mit der Sprache, dem

Handwerkszeug der Juristen.<sup>5</sup> Dieser geht über einen sprachlich und grammatikalisch korrekten Ausdruck hinaus. Anders als die Missachtung formeller Anforderungen oder die unterlassene Rüge einer offensichtlichen Rechts-

- 1 Vgl. Art. 42 Abs. 6 und Abs. 7 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. 6. 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110); Art. 129 und Art. 132 Abs. 2 und Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. 12. 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272); Art. 110 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. 10. 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0).
- 2 Vgl. Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. 12. 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021); Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen des Kantons Schaffhausen vom 20. 9. 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG/SH, SHR 172.200).
- 3 Vor Bundesgericht gelten bekanntlich teils erhöhte Anforderungen an die Begründungs- bzw. Rügepflicht, vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG und BGer 6B\_841/2019 vom 15. 10. 2019 E. 1.3 mit Hinweisen; dazu kritisch LORENZ KNEUBÜHLER, Die Verfahrensgrundsätze des BGG: Bedeutung, Problematik und Auswirkungen auf Beschwerde- und vorinstanzliche Urteilsbegründung, ZBJV 2019, S. 474 f.
- 4 Vgl. Art. 12 lit. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. 6. 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61). Das kantonale Recht kann die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung auf Anwältinnen und Anwälte, die nicht dem BGFA unterstehen, ausdehnen, vgl. § 14 Abs. 1 das Anwaltsgesetzes des Kantons Zürich vom 17. 11. 2003 (LS 215.1).
- 5 Vgl. KARL OFTINGER, Vom Handwerkszeug des Juristen und von seiner Schriftstellerei, 6. A., Zürich 1981, sowie (darauf aufbauend) PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende, 6. A., Zürich 2018.

verletzung<sup>6</sup> ist er hingegen nur schwer zu fassen und deshalb primär programmatischer Natur. Letztlich geht es um die Annäherung an ein Optimum: Anwaltliches Schreiben ist eine *Kunst, die es zu kultivieren gilt*.<sup>7</sup>

Mit diesem Aufsatz wollen wir einen Beitrag zur Kultivierung dieser Kunst leisten und Anregungen für eine überzeugende Rechtsschrift aus Sicht der Justiz geben. Wir sind uns dabei bewusst, dass auch die Art, wie Gerichtsurteile redigiert werden, bisweilen auf Kritik stösst. Der Aufsatz soll deshalb gleichzeitig als Beitrag zum Dialog zwischen Anwaltschaft und Justiz verstanden werden.

## II. Schreiben, um das Gericht zu überzeugen

Recht bekommt nicht zwingend, wer recht hat; recht bekommt, wer das Gericht bzw. eine Gerichtsmehrheit vom eigenen Standpunkt überzeugt. Mit Gericht sind in erster Linie die Richterinnen und Richter gemeint. Nicht zu vergessen sind die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Diese führen in Absprache mit einer Richterin oder einem Richter die Instruktion der Verfahren durch und erstellen als Referenten vielfach die ersten Urteilsentwürfe. Ihnen kommt entsprechend eine beratende Stimme zu.<sup>8</sup>

Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Gerichte, die Eingaben der Parteien zusammen mit den Akten sorgfältig zu studieren. Sie können eine Rechtsschrift nicht wie einen schlechten Roman einfach beiseitelegen. Ein Anwalt muss sich daher nicht wie ein Schriftsteller plagen, um gelesen zu werden.<sup>9</sup> Will er aber nicht nur gelesen, sondern auch *verstanden* werden und überzeugen, muss er sich in die Gerichte hineinversetzen können. Er muss sich mit anderen Worten bewusst machen, wie die Gerichtsmitglieder in der Regel ticken. Deren Aufgabe ist es, juristisch richtige und im Einzelfall möglichst gerechte Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig stehen sie unter Erledigungsdruck und verfügen angesichts beschränkter Ressourcen nicht über unbegrenzte Zeit, um sich mit einem Fall zu beschäftigen. Hinzu kommt, dass auch sie nicht über eine unbegrenzte Aufmerksamkeitsspanne verfügen und auch einmal gelangweilt oder abgelenkt sein können. Und selbstverständlich sind sie nicht allwissend, sondern etwa bei technischen Fragen auf Anstösse und Erläuterungen von aussen angewiesen.

Aus unserer Sicht zeichnet sich eine überzeugende Rechtsschrift primär durch ihre *Klarheit* aus. Sie soll dem Gericht den Sachverhalt und die Argumente in einer schlichten und unaufgeregten, doch ansprechenden Sprache möglichst vollständig und widerspruchsfrei darlegen und einer Struktur folgen, welche logisch und aus sich heraus verständlich ist. Darauf ist im Folgenden näher einzugehen.

## III. Prinzipien der Klarheit

Wer das Gericht von seinem Standpunkt überzeugen will, muss *verständlich* und *klar* schreiben. Dafür gibt es *Techniken*: kurze Sätze benützen, das Passiv vermeiden, mit

Zwischentiteln arbeiten. Dahinter sind abstraktere *Prinzipien der Klarheit* auszumachen.<sup>10</sup> Diese lassen sich auf die Gestaltung der gesamten Rechtsschrift, aber auch auf einzelne Absätze, Sätze und Wörter anwenden. Stets geht es darum, den komplexen Prozess, wie Informationen aufgenommen und verarbeitet werden, sinnvoll zu gestalten. Wer die Prinzipien der Klarheit beachtet, wird die Aufmerksamkeit des Gerichts eher erlangen. Ziel eines jeden Anwalts, einer jeden Anwältin sollte es daher sein, dem Gericht ein scharfes Skalpell in die Hand zu geben, um jene Operation vornehmen zu können, von deren Notwendigkeit es überzeugt werden soll.

### 1. Sofortige Verständlichkeit

Leserinnen und Leser können Informationen dann gut aufnehmen, wenn sie ihre Bedeutung *sofort* verstehen.

Allzu oft springen Anwältinnen und Anwälte gleichsam in die Details des Sachverhalts und der juristischen Argumentation hinein. Besser ist, die materiellen Ausführungen der Rechtsschrift mit einem *kurzen Überblick* zu beginnen. Dieser liefert den nötigen *Fokus*, um hiernach die *Details* verstehen zu können. Die dem Gericht vorgelegte Frage soll zusammengefasst und der Kontext vermittelt werden. Dazu gehört auch der auf das Wesentliche beschränkte, auf den ersten Blick plausible und schlüssige Sachverhalt (wer, was, wann, wo, warum, wie). Das ist im Interesse der Anwältin und ihrer Mandantin, zumal die Aufmerksamkeit des Gerichts in ihrem Sinne beeinflusst wird. Die so präsentierten Fakten ermöglichen eine effiziente Lektüre der Rechtsschrift: Das Gericht kann die wichtigen Punkte besser erkennen und die Bedeutung wie den Zusammenhang der einzelnen Vorbringen besser verstehen. Ein kurzer Überblick über das Wesentliche wirkt mithin wie eine Taschenlampe beim Begehen eines dunklen (Dschungel-)Pfads.

<sup>6</sup> Vgl. OGER SH OGE 60/2018/45 vom 30. 4. 2019, wo sich die durch den Anwalt vorgetragene Rüge als unbegründet erwies, die Submissionsbeschwerde aber aufgrund offensichtlicher Rechtsverletzungen in Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes gutgeheissen wurde.

<sup>7</sup> If it reads easy, it wrote hard, vgl. ROSS GUBERMAN, Point Made. How to Write Like the Nation's Top Advocates, 2. A., New York 2014, XXV.

<sup>8</sup> Für den Kanton Schaffhausen vgl. Art. 51 des Justizgesetzes vom 9. 11. 2009 (JG, SHR 173.200). Ferner Art. 26 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. 6. 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) sowie die anschauliche Formulierung von Art. 61 des Justizorganisationsgesetzes des Kantons Neuenburg vom 27. 1. 2010 (*Loi d'organisation judiciaire neuchâteloise*, OJN, RSN 161.1).

<sup>9</sup> Vgl. dazu WOLF SCHNEIDER, Deutsch fürs Leben. Was die Schule zu lehren vergass, 23. A., Reinbek bei Hamburg 2017, S. 18.

<sup>10</sup> Die folgende Darstellung orientiert sich an STEPHEN V. ARMSTRONG/TIMOTHY P. TERRELL, Thinking Like a Writer. A Lawyer's Guide to Effective Writing and Editing, 3. A., New York 2009, insb. S. 3 ff.; berücksichtigt wurden ferner die Werke von HANS BOLLMANN, Es kommt darauf an! Bemerkungen zu Anwaltsunternehmen und zu dem, was Anwälte so alles unternehmen, insb. S. 135 ff., sowie von GUBERMAN, passim.

Sofort verständlich sein sollten auch die *Absätze, Sätze und Wörter einer Rechtschrift*. Ein Schlüssel zum Erfolg ist, *das Wichtige zuerst* zu vermitteln und hiernach mit Präzisierungen an das Bekannte anzuknüpfen. Dies ebnet der Leserin das Terrain, neue Informationen besser aufzunehmen. Nur schwer möglich ist dies, wenn ein Anwalt zunächst in weitschweifigen Absätzen – oder Sätzen – zahlreiche Nebenschauplätze abhandelt, bevor er zum Punkt kommt. Zu vermeiden gilt es sodann akademisch-bürokratisch aufgedunsene Begriffe und nicht zwingende Fremdwörter. Die juristische *Fachsprache* muss selbstverständlich verwendet werden, doch auch sie ist umsichtig einzusetzen. Wer mit Worten wirken will, bedient sich einfacher, schlanker Formulierungen. Schopenhauer hat dies treffend ausgedrückt: Man soll denken «wie ein grosser Geist, hingegen die selbe Sprache reden wie jeder Andere. Man brauche gewöhnliche Worte und sage ungewöhnliche Dinge (...)»<sup>11</sup>

Wer das Gericht mit einer sofort verständlichen Rechtschrift überzeugen will, sieht von pauschalen Verweisungen auf frühere Eingaben oder Beilagen ab und legt die *wesentlichen* Vorbringen in der Rechtschrift selbst dar.<sup>12</sup> Verweise sind gefährlich. Nur detailversessene Richterinnen und Gerichtsschreiber werden ihnen nachgehen, und auch dies nur dann, wenn sie die hierfür erforderliche Musse haben. Auf ein Zusammentreffen solch günstiger Umstände sollten sich Anwältinnen und Anwälte im Interesse ihrer Mandantschaft nicht verlassen.

## 2. Die Form spiegelt den Inhalt

Leserinnen und Leser können komplexe Informationen dann gut aufnehmen, wenn *die Form den Inhalt spiegelt*. Dies ist zwar eine Binsenwahrheit. In der Praxis geht sie gleichwohl gerne vergessen. Die Struktur einer Rechtschrift soll die Logik der Argumentation unterstützen. Übersichtlich, sinnvoll und möglichst einfach strukturierte Argumentationen sind am besten geeignet, den Leser zu überzeugen.

Der Leidensweg der Anwältin oder des Anwalts bei der Erarbeitung der Argumentation soll sich nicht in deren Struktur spiegeln. Führt ein verworrener Weg zur letztlich gewählten juristischen Argumentation, soll dessen Nachvollzug der Leserin nicht zugemutet werden.

Heikel erscheint uns sodann, wenn *jemand anderes Organisation gespiegelt* wird. So sehen wir oftmals anwaltliche Stellungnahmen, die entsprechend der letzten Eingabe der Gegenpartei gegliedert sind. Wer dies tut, gibt nicht nur die eigene Organisationshoheit aus der Hand, sondern hat auch die – potenziell gefährliche – Erwartung an das Gericht, es werde sich über zusätzliche Arbeit freuen. Besser scheint es uns daher, wenn z.B. die Replik eine eigene Organisation aufweist, jedoch jeweils mit Verweisen Bezug nimmt auf jene Passagen der Beschwerdeantwort, zu denen Stellung genommen wird.

Recht häufig sehen wir uns sodann mit Rechtschriften konfrontiert, deren einzige Gliederung in mit Randziffern durchnummerierten, meist kurzen Absätzen besteht. Dies ermöglicht es zwar, genau zu zitieren und zu verwei-

sen, sowohl auf Stellen innerhalb der eigenen Rechtschrift als auch jener der Gegenpartei. Handelt es sich indessen um die einzige Gliederung einer längeren Rechtschrift, kann die Lektüre mühselig sein. Eine Anwältin, die mit ihrer Rechtschrift überzeugen will, sollte diese also *möglichst übersichtlich gliedern*.

## 3. Informationen müssen verdaulich sein

Wer schreibt, sollte stets bedenken, dass sein Leser die gelieferten Informationen *aufnehmen* und *verarbeiten* muss. Wer im Interesse seiner Mandantschaft die Aufmerksamkeit des Gerichts erlangen will, soll diesem gut verdaubare Informationshäppchen liefern. Dabei hilft die eingebürgerte Grundstruktur gerichtlicher Eingaben: Nennung der Parteien und Vertreter, Thema, Titel der Eingabe, Anträge,<sup>13</sup> Formelles, Tatsächliches, Rechtliches, Zusammenfassung. Damit ist es indes noch nicht getan. Unter Berücksichtigung der generell hohen Belastung der Gerichte tut ein Anwalt gut daran, sich an den Grundsatz «In der Kürze liegt die Würze» zu halten und dem Gericht mühsame Wiederholungen zu ersparen. Unbestritten ist es schwieriger, einen komplexen Fall auf zehn Seiten konzis darzulegen, als ihn auf vierzig weitschweifigen Seiten auszubreiten. Wo gleichwohl umfangreiche Rechtschriften erforderlich sind, sollten diese ein *Inhaltsverzeichnis* aufweisen. Leserinnen und Leser schätzen grundsätzlich alles, was die Lesbarkeit und Verständlichkeit erhöht: sinnvolle Zwischentitel, Fettdruck der Kernaussagen usw. gehören dazu.

Auch die *einzelnen Absätze, Sätze und Wörter* einer Rechtschrift müssen für das Gericht verdaulich sein. Oft wird sehr viel Information in einen langen Absatz verpackt; hingegen wird eher selten mit «Bullet Points» und Aufzählungen gearbeitet, welche nur schon optisch die Orientierung erleichtern und dazu beitragen, dass wichtige Informationen nicht überlesen werden. Auch für die *Gestaltung guter Sätze* gibt es simple Rezepte: Den Nominalstil und das Passiv möglichst vermeiden; Verben ge-

<sup>11</sup> Vgl. ARTHUR SCHOPENHAUER, *Parerga und Paralipomena*, 1. A. Leipzig 1860, 2. Band, Kapitel 23, Über Schriftstellerei und Stil, § 291 (im Internet: <https://TheVirtualLibrary.org>).

<sup>12</sup> Gegebenenfalls mit einem Hinweis auf ergänzende bzw. ausführliche Darstellungen in Eingaben an die Vorinstanz oder in Beilagen; die wesentliche Begründung muss jedoch in der Rechtschrift selbst enthalten sein; vgl. etwa BGer 8C\_202/2015 vom 21. 5. 2015 E. 1.2; BVerfG B-5840/2010 vom 22. 5. 2012 E. 2, je mit Hinweisen; betreffend Verweise auf Beilagen (mit zivilprozessualen Fokus) jüngst DANIEL BRUGGER, Der Verweis auf Beilagen in Rechtschriften, SJZ 2019, S. 533 ff.

<sup>13</sup> Auch die *prozessualen Anträge* sollten nicht im Lauftext versteckt, sondern zu Beginn gestellt werden; wer dies nicht tut und womöglich noch eine weitschweifige Rechtschrift einreicht, riskiert, dass der Gerichtsschreiber bzw. die Richterin den Antrag übersieht; vgl. dazu HANS STÖCKLI, Zehn Tipps eines Asylrichters für schlechte Beschwerden, plädoyer 4/19, S. 82: «Verstecke die Anträge! Statt sie hervorzuheben und zu nummerieren, verstecke sie im Lauftext. Der Richter wird wie beim Ostereiersuchen aufjauchzen, wenn er wieder einen Antrag findet, den er sich fein säuberlich rausschreiben kann.»

brauchen; mit Adjektiven geizen; nicht allzu viele Nebensätze verwenden usw. Karl Oftinger hat es treffend formuliert: «Wer unklar schreibt, hat unscharf gedacht; wer klar denkt, vermag sich klar auszudrücken. Auch der verwickeltste Gedankengang lässt sich verständlich darlegen. Aber es kostet Anstrengung, und die scheuen viele.»<sup>14</sup> Nimmt eine Anwältin diese Mühe auf sich, erfreut dies das Gericht.<sup>15</sup>

#### 4. Das Geschriebene muss Hand und Fuss haben

Wahrheit und Transparenz sind Teilaspekte der Klarheit.<sup>16</sup> Wer andere von der eigenen Sicht der Dinge überzeugen will, muss darauf bedacht sein, faktenbasiert und wahrheitsgetreu zu argumentieren. Je weiter sich eine Darstellung von den Tatsachen entfernt, desto anfälliger ist sie für Widersprüche und Ungereimtheiten. Dies gilt umso mehr in einem Gerichtsverfahren, in welchem die subjektiven Wahrheiten einer genauen Prüfung unterzogen werden.

Gerichte dürfen grundsätzlich erwarten, dass sich Anwältinnen und Anwälte im Verfahren nach Treu und Glauben verhalten und ihre Darstellungen, zumindest nach ihrem Wissensstand, den Tatsachen entsprechen.<sup>17</sup> Der Anwalt ist allerdings schon lange nicht mehr Gehilfe des Richters bei der Suche nach der materiellen Wahrheit,<sup>18</sup> sondern hat die Interessen seiner Mandanten zu wahren. Es gehört selbstredend nicht zu seinen Aufgaben, dem Gericht und den anderen Parteien von sich aus Gegenargumente zu liefern. Gerichte begegnen anwaltlichen Darstellungen daher mit einem kritischen Geist. Letztlich geht es für die Anwältin darum, das anfängliche *Vertrauen des Gerichts* in die Richtigkeit ihrer Darstellungen aufrechtzuerhalten. Erhalten diese Darstellungen bei näherer Betrachtung Risse, kann dieses Vertrauen schnell dahin sein.

Die Herausforderung für Anwältinnen und Anwälte besteht deshalb zu einem erheblichen Teil darin, dem Gericht den Sachverhalt möglichst den Fakten entsprechend klar und frei von Widersprüchen, aber dennoch in einem für die Mandanten vorteilhaften Licht darzulegen. Das ist kein leichtes Unterfangen. Wenig Erfolg versprechend erscheint zunächst die immer wieder anzutreffende Vorgehensweise, bestimmte Aspekte eines Sachverhalts überzubetonen, um andere, nachteilige Aspekte unter den Tisch fallen zu lassen. Nicht selten macht diese *Überbeleuchtung* das Gericht erst Recht auf die Aspekte im Dunkeln aufmerksam. Sodann sind die Angaben der Mandantin, auf welche die Anwältin angewiesen ist, nicht selten unvollständig oder stellen sich im Laufe des Verfahrens gar als falsch heraus. Nicht umsonst wird die eigene Mandantin zuweilen nach dem Gegenanwalt und dem Gericht als dritte Gegenspielerin der Anwältin bezeichnet. Namentlich *technische Sachverhalte* können besondere anwaltliche Aufmerksamkeit erfordern. Die Anwältin muss in diesem Fall eine eigentliche Übersetzungsarbeit leisten: Sie muss das Vorverständnis aus der technischen Sphäre in Kooperation mit der Mandantin so aufbereiten, dass es vom Gericht aufgenommen werden kann. Dies bedingt, dass der Sachverhalt nicht nur wahrheitsgetreu und widerspruchs-

frei daherkommt, sondern dem Gericht auch zugänglich und verständlich ist. So ist es beispielsweise für uns hilfreich, wenn im Rahmen einer Submissionsbeschwerde hinsichtlich der Frage, ob ein bestimmter Motorentyp eine geforderte Abgasnorm erfüllt, der technische Hintergrund der Norm dargelegt wird.<sup>19</sup>

Neben den Sachverhaltsdarstellungen muss auch die rechtliche Argumentation Hand und Fuss haben. Sie soll klar und stringent sein. Wir sehen recht häufig, dass Anwältinnen und Anwälte in ihren Eingaben mit Textbausteinen aus Urteilen arbeiten und beispielsweise in einer sozialversicherungsrechtlichen Beschwerde die einzelnen Elemente des rechtlichen Unfallbegriffs in aller Breite ausführen. Solche rechtlichen Ausführungen sind entbehrlich, da das Gericht selbst über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt. Zielführender ist es, unter Verweis auf die einschlägige Praxis und Rechtsgrundlagen die *rechtlichen Argumente kurz und pointiert* darzulegen und die *rechtlichen Rügen direkt* vorzutragen. Einlässlichere Ausführungen zur Rechtslage können allerdings dort Sinn ergeben, wo wenig Praxis besteht oder dem Gericht eine nicht alltägliche Spezialmaterie unterbreitet wird. Die verwendeten Grundlagen und Quellen sollten freilich in jedem Fall aktuell und einschlägig sein sowie inhaltlich korrekt wiedergegeben werden, was in der Praxis nicht immer der Fall ist. Ein erhöhter Argumentationsaufwand ist schliesslich erforderlich, wenn eine gefestigte Praxis infrage gestellt werden soll. Für eine Praxisänderung braucht es bekanntlich ernsthafte, sachliche Gründe.<sup>20</sup> Aber auch hier sollte der Grundsatz der Klarheit in der Argumentation beherzigt werden; diffuse Argumentationswolken versperren den Blick aufs Wesentliche und gehen an der Sache vorbei.

#### IV. Vom attraktiven Stil

*Klarheit und Verständlichkeit* genügen für eine durchschnittliche Gebrauchsanleitung, doch nicht für eine überzeugende Rechtschrift. Wer den anvisierten Rechtsdiener vom halb aufmerksamen Blätterer zum Leser mit roten

<sup>14</sup> OFTINGER, S. 196.

<sup>15</sup> Selbstverständlich sind wir uns auf Gerichtsseite bewusst, dass es sich umgekehrt ebenso verhält, und bemühen uns redlich.

<sup>16</sup> BOLLMANN, S. 144.

<sup>17</sup> Vgl. GEORG NAEGELI, Darf man im Prozess lügen?, *Anwaltsrevue* 2010, S. 295.

<sup>18</sup> Vgl. BGE 106 Ia 100 E. 6b S. 105: Der Anwalt ist aber nicht (...) «Gehilfe des Richters»; E. 7a S. 106. Verweis auf Art. 16 des (alten) bernischen Gesetzes über die Advokatur vom 10. 12. 1840: «Die Advokaten sollen (...) bei Verteidigungen in Straffällen sich nur von der Idee der Gerechtigkeit leiten lassen, niemals durch rechtswidrige oder unmoralische Mittel gegen ihre bessere Überzeugung zu hindern suchen, dass den Angeklagten die verdiente Strafe treffe, sondern vielmehr nur der Anwendung unverdienter oder übermässiger oder zweckwideriger Strafen entgegenwirken...»

<sup>19</sup> Vgl. OGer SH OGE 60/2019/17 vom 22. 10. 2019.

<sup>20</sup> Vgl. BGE 145 III 303 E. 4.1 S. 308.

Ohren machen möchte, sollte sich um einen verständlichen *und attraktiven* Schreibstil bemühen.<sup>21</sup> Wenngleich der Stil stets etwas Persönliches ist und selbstverständlich auch sein darf, können wir einige Eckpunkte eines – für das Gericht – attraktiven anwaltlichen Stils skizzieren.

### 1. Engagement

Eine Anwältin darf und soll sich *energisch und pointiert* für die Sache ihres Mandanten einsetzen. Erstens empfinden auch Gerichte die Lektüre langer, trockener Texte als mühselig. Zweitens können wir unsere Aufgabe, in vernünftiger Zeit möglichst faire Entscheide zu fällen, meist besser erledigen, wenn die Parteien von engagierten Anwälten vertreten sind. Letzteres ist nicht selbstverständlich. Überraschend oft lässt die anwaltliche Sprache auf lediglich oberflächliches Engagement oder gar auf Gleichgültigkeit schliessen. Wer etwa seinen eigenen Klienten nur mit dem Nachnamen bezeichnet («Bertone ist zurzeit arbeitslos und krankgeschrieben...»), leistet sich eine schludrige Unhöflichkeit, die sich selbst gegenüber der Gegenpartei nicht gehören würde. Jedenfalls auf mangelnde Sorgfalt schliessen lässt beispielsweise, wenn Parteibezeichnungen aus dem vorinstanzlichen Verfahren nicht angepasst werden. Wenn aus einer Rechtschrift auch nur ansatzweise hervorgeht, dass die Anwältin nicht wirklich an die Sache ihres Mandanten glaubt oder sie dessen Interessenwahrung gar als eine ihr lästige Pflichtaufgabe erachtet, kann dies das Gericht beeinflussen. Entscheiderhebliche Fakten müssen *sprachlich präzise* dargestellt werden. Beschreibt ein Anwalt ausführlich den Missbrauch seiner Mandantin durch ihren Vater, wiewohl sie in Wahrheit das Opfer des *Stiefvaters* war, ist dies keine Finesse, sondern unsorgfältige Arbeit.

### 2. Sachlichkeit

Ebenfalls nicht förderlich erscheinen uns allzu starke Emotionalität, übertriebener Pathos und unnötige Polemik. Ist beispielsweise einzig die Verjährung eines Genugtuungsanspruchs streitig, thematisiert die Anwältin aber wiederholt die Hilflosigkeit des Opfers und wirft der Vorinstanz vor, sie habe die Gerechtigkeit mit Füßen getreten, kann dies beim Gericht den Eindruck einer gewissen Hilflosigkeit in der juristischen Argumentation erwecken.

Allgemein gilt auch bei Tonfall und Energie des Geschriebenen die alte Weisheit: Die Dosis macht das Gift. Erstrebenswert ist eine *engagierte anwaltliche Sachlichkeit*. Wir schätzen es, wenn Sachverhalt und Standpunkte möglichst korrekt und genau dargetan werden (vgl. vorne, III.4). Allzu viele Übertreibungen und Verstärkungen («selbstverständlich», «offensichtlich», «völlig», «krass» usw.) schwächen die Überzeugungskraft der Argumentation und werfen die Frage auf, weshalb sie vom Verfasser als erforderlich erachtet werden. Um Hans Bollmann zu zitieren: «Welches seine eigenen Eindrücke und Ideen sind, kann man dem Richter nicht vorschreiben (...). Was der Anwalt jedoch kann oder mindestens anstreben muss, ist, die Fakten (wahrheitsgemäss) so zu präsentieren («show»), dass der Richter sie so sieht, wie wir uns das wünschen,

d. h., dass bei ihm der erhoffte Eindruck entsteht. «Show, don't tell!»<sup>22</sup>

### 3. Höflichkeit

Zu einem attraktiven Stil gehört eine gute Portion *Höflichkeit* gegenüber der Vorinstanz, dem Gericht,<sup>23</sup> der Gegenpartei und selbstverständlich auch dem eigenen Klienten. Dass eine Anwältin sich vor Gericht ehrverletzend äussern muss, namentlich über die Gegenpartei, kann vorkommen, ist aber die Ausnahme.<sup>24</sup> Als Regel gilt, dass die Anwältin energisch auftreten und sich scharf ausdrücken darf, hingegen niemanden unnötig verletzen oder schikanieren soll. Die Beispiele, welche sich der bundesgerichtlichen Praxis zur beruflichen Sorgfaltsflicht entnehmen lassen, zeigen das *justiziable Minimum an Anstand* auf, den es zwingend zu wahren gilt.<sup>25</sup> Die der Sorgfaltspflicht inhärente *Programmatik* (vgl. vorne, I.) fordert darüber hinausgehend dazu auf, sich um eine *attraktive Höflichkeit* zu bemühen. Letztlich sind wir alle – in unseren verschiedenen Rollen – Mitarbeiter der Rechtspflege und sollten Beziehungen auf einer Basis des gegenseitigen Respekts pflegen.<sup>26</sup>

## V. Schlusswort

Gerichte und Advokatur sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die Justiz gut funktioniert. Dieser Beitrag soll Anwältinnen und Anwälten Anregungen geben, wie sie mit guten Rechtschriften überzeugen können. Der sorgfältige Umgang mit der Sprache ist hierfür – wie auch für das Verfassen guter Gerichtsurteile – essenziell. «Alles wichtige Geschehen der realen Welt – das schöne und das scheussliche – hat nämlich immer sein Vorspiel in der Sphäre der Worte.»<sup>27</sup> Worte verändern die Welt. Wir tun gut daran, umsichtig mit ihnen umzugehen.

<sup>21</sup> Die folgenden Ausführungen orientieren sich teils an: SCHNEIDER, *passim*; BOLLMANN, insb. S. 138 ff., S. 152 ff.

<sup>22</sup> BOLLMANN, S. 171.

<sup>23</sup> Selbstverständlich ist auch von Gerichten zu fordern, dass sie auch in Urteilsbegründungen kollegiale Höflichkeit gegenüber Anwälten pflegen. So ist es in aller Regel nicht notwendig, da unhöflich und respektlos, ein Parteivorbringen als abwegig zu bezeichnen; vgl. zum Ton von Gerichtsurteilen, der die Musik macht, KILIAN MEYER, Die gerechte Begründung, AJP 2010, S. 1419 f.

<sup>24</sup> Bekanntlich dürfen solche Äusserungen nicht über das Nötige hinausgehen, nicht wider besseres Wissen erfolgen, und blosser Vermutungen sind als solche zu bezeichnen; vgl. BGER 6B\_877/2018 vom 16. 1. 2019 E. 1.2; BGE 131 IV 154 E. 1.3 S. 157.

<sup>25</sup> Vgl. dazu WALTER FELLMANN, in: Walter Fellmann/Gaudenz G. Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. A., Zürich 2011, Art. 12 N. 49 ff.; BGE 130 II 270 E. 3.2 S. 276: Die Pflicht zur sorgfältigen Berufsausübung gilt nicht nur im Verhältnis zum Klienten, sondern auch im Verhältnis zu den staatlichen Behörden und zur Gegenpartei.

<sup>26</sup> Vgl. BGE 106 Ia 100 E. 6b S. 104; BOLLMANN, S. 136.

<sup>27</sup> Vgl. VACLAV HAVEL, Am Anfang war das Wort, Reinbek bei Hamburg 1990, S. 221.